

Gemeinde Graal-Müritz
- Der Bürgermeister -

18181 Graal-Müritz, den 12.11.15

Bezeichnung der Vorlage: **Kalkulation Straßenreinigungsgebühr
der Gemeinde Graal-Müritz**

von Sachgebiet: **Bauamt**

zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung

am: **26.11.2015**
Nr. der Vorlage: **G 68-11/2015**

Vorlage wurde beraten im

- Ausschuss für Wasser, Straßen und Wegebau, Ordnung, Sicherheit und Verkehr
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Finanzausschuss**
am: **12.08/14.10.14 13.10.15**
folgendem Ergebnis: **Änderung der Gebührenkalkulation**
- Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Hauptausschuss
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Jugend, Schule, Sport, Kultur, Soziales, Senioren und Wohnungswesen
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Ausschuss für Tourismus und Kur, Ortsentwicklung
am:
mit folgendem Ergebnis:
- Gemeindevertretung
am:
mit folgendem Ergebnis:

VORLAGE G *68-11/2015*
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2015

Betr.: **Kalkulation Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Graal-Müritz**

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Finanzierung und Zuständigkeit
- D) Umweltverträglichkeit
- E) Beschlussvorschlag

Zu A)

Seit dem Jahr 2003 wird in der Gemeinde die Straßenreinigung durch einen beauftragten Dritten (z.Z. Gollan Recycling GmbH, Neustadt/Beusloe) durchgeführt. Der EB Kurpark und Wirtschaftshof der Gemeinde reinigt die Straßen, die mit großer Technik nicht befahrbar sind und sichert den Straßenwinterdienst.

Die Gebühr für einen Frontmeter in der Reinigungsklasse 3 (wöchentlich) war durch Gebührensatzung von 2007 auf 0,95 € festgesetzt.

Zu B)

Nachdem sich der Finanzausschuss am 12.08./14.10.14 und 13.10.15 mit der Kalkulation der Straßenreinigungssatzung befasst hat, insbes. auch der möglichen Satzungsänderung zur Übernahme des Winterdienstes durch die Gemeinde, wurde empfohlen die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Graal-Müritz nicht zu ändern und nur die Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2007 den neuen Preisen anzupassen.

Bei der neuen Kalkulation wurden die Kosten für Straßenreinigung und Straßenwinterdienst auf der Grundlage der durchgeführten Stundennachweise von 6 Jahren (2005-2014) berücksichtigt. Die Arbeits- und Gerätekosten des EB Kurpark und Wirtschaftshofes wurden zwischenzeitlich auch überarbeitet. Die Arbeitskosten betragen 22,50 €/h und die Gerätekosten 15-€/h.

Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Der neu ermittelte Gebührensatz beträgt 1,08 € pro Frontmeter. Damit wird z.B. für ein Grundstück mit einer Straßenfrontmeterlänge von 25 m eine Jahresgebühr von 27,-€ bezahlt.

Zu C)

Auf Grundlage der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühr werden Ausgaben und Einnahmen im Haushalt 2016 angepasst.

Zu D) entfällt

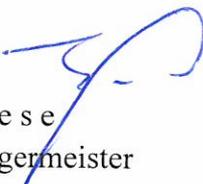
Zu E) Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Graal-Müritz beschließt nachfolgende Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Graal-Müritz:

**§ 4
Gebührensatz**

**Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:
d in der Reinigungsklasse 3 – 1,08 Euro**

Die Gebühren werden entsprechend auf die Gebührenpflichtigen umgelegt.


Giese
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Dr. Chelvier
Bürgermeisterin

Giese
Bürgermeister

Ermittlung der Gesamtkosten für die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren

Die Kosten der Straßenreinigung setzen sich wie folgt zusammen:

1.	Gollan Recycling GmbH Neustadt/Beusloë 37,9 km x 0,56 € netto /Meter x 19 % MwSt Einheitspreis für wöchentliche maschinelle Fahrbahnreinigung			26.645,00 €
2.	Eigenbetrieb Tourismus – und Kurbetrieb 1,4 km Ø Stundennachweis 2009 bis 2014 Für Straßenreinigung und Straßenwinterdienst	404 h	Arbeitskosten Gerätekosten 19 % MwSt	9.090,00 € <u>6.060,00 €</u> 15.150,00 € <u>2.878,00 €</u> 18.028,00 € <u>1.903,00 €</u> 19.931,00 €
	Ø Kosten Streumaterial			
3.	Kosten eines Durchschnittsarbeitsplatzes Personalkosten Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten)			47.900,-€ 9.510,-€ <u>9.580,-€</u> 66.990,-€
	Der Verwaltungsaufwand für die Straßenreinigung 5 % von 66.990,-€ =			3.350,-€
				49.926,00 €
	Davon sind 85 % umlagefähig, 15 % verbleiben bei der Gemeinde			42.437,00 €

Zusammenfassung:

Umlagefähige Kosten Straßenreinigung	42.437 €
Ermittlung der Durchschnittsmeter	39.266
Ergebnis pro Frontmeter neu:	1,08 €

Gebührensatzung

für die Straßenreinigung in der Gemeinde Graal-Müritz

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Graal-Müritz vom 22. 09. 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Graal-Müritz erhebt für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.
Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes ist, gilt für dieses Jahr als Benutzer.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentümerwechsel erfolgt, zu entrichten.
- (3) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht oder nicht rechtzeitig, haften beide als Gesamtschuldner während des Zeitabschnitts, in den der Rechtsübergang fällt.
- (4) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder Nießbrauer verpflichtet.
- (5) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührensschuldner.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die im Verzeichnis der zu § 3 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straße, für die eine Verpflichtung zur gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber bis zu 10 % der Gesamtfrentlänge zulässig. Die Gebühren ergeben sich aus der als Anlage 1 bezeichneten Kalkulation zu dieser Satzung.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

- a in der Reinigungsklasse 0
- b in der Reinigungsklasse 1
- c in der Reinigungsklasse 2
- d in der Reinigungsklasse 3 1,08 Euro
- e in der Reinigungsklasse 4
- f in der Reinigungsklasse 5

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Fläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung einer Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des

Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monat. Entsprechendes gilt wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung ermäßigt.

- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenpflicht für diese Front auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an dieser Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührenpflicht für die Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche vom Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten im vollem Umfang aufgenommen werden.

§ 6

Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind zu den gleichen Zeitpunkten und mit den entsprechenden Teilbeträgen, wie die Grundsteuer zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitszeitpunkte und die zu zahlenden Teilbeträge bestimmen sich dabei nach dem Gesamtbetrag an Grundsteuer und Grundstücksgebühren (z. B. Entwässerungsgebühren, Straßenreinigungsgebühren usw.) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an der Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.
- (3) Maßstab für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegend (Frontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird grundsätzlich zur Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
Für Hinterlieger wird die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zugrunde gelegt.
- (4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße verläuft.
Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück einschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.
- (5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, so sind sie der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entfernung von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

§ 8 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Graal-Müritz, den

F. Giese
Bürgermeister

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Anlage 1 (Variante C1) zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Graal-Müritz

Reinigungsklasse 0

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V)

- keine Straßen

Reinigungsklasse 1

(sechsmal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V,

soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 Straßenreinigungsgesetz übertragen worden ist.)

- keine Straßen

Reinigungsklasse 2

(zweimal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V,

soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

- keine Straßen

Reinigungsklasse 3 - nur Fahrbahnen -

(einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen

alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht

nach § 5 Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

1. Alexandrastraße
2. Am Funkturm
3. Am Tannenhof
4. Am Wasserturm
5. An der Jugendherberge
6. August-Bebel-Straße
7. Badeweg
8. Bahnhofstraße
9. Barsbüttler Ring
10. Berliner Straße
11. Bernsteinweg
12. Birkenallee
13. Buchenkampweg
14. Bühnenweg
15. Dr.-Bach-Weg
16. Dr.-Leber-Straße
17. Dr.-Mettenheimer-Weg
18. Eulenweg
19. Forellenweg
20. Friedensstraße
21. Forellenweg
22. Fritz-Reuter-Straße
23. Gänseweg
24. Gartenstraße
25. Ginsterweg

25. Graaler Landweg
27. Heidelbeerweg
28. Holunderweg
29. Kastanienallee
30. Kiebitzweg
31. Kiefernweg
32. Krabbenweg
33. Kurstraße
34. Lange Straße
35. Lerchenweg
36. Lindenweg
37. Löwenzahnweg
38. Mittelweg
39. Möwenweg
40. Muschelweg
41. Onkel-Bräsig-Straße
42. Ostseering
43. Parkstraße
44. Pilzweg
45. Ribnitzer Straße
46. Richard-Wossidlo-Straße
47. Rostocker Straße
48. Schillerstraße
49. Schwanenberg
50. Seesternweg
51. Strandstraße
52. Teichweg
53. Uferstraße
54. Waldstraße
55. Wiesenstraße I
56. Wiesenstraße II
57. Zapfenweg
58. Zur Eselswiese
59. Zur Koppenheide
60. Zur Seebrücke

Reinigungsstufe 4 - nur Fahrbahnen -

(14 tägige Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 Straßenreinigungsgesetz übertragen worden ist).

- keine Straßen -

Reinigungsstufe 5 - nur Fahrbahnen -

(4 wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen, bei Verbindungswegen alle Wegeteile, Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 2 und 3 StrWG M-V, soweit diese Verpflichtung nicht nach § 5 Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist).

- keine Straßen -